

## **Satzung zur 2. Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ärzttekammer Niedersachsen**

**vom 28. November 2022**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Zweite Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

Die Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird der bisherige Text Satz 1 und werden die neuen Sätze 2 bis 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt.

„Der Haushaltsplan muss ferner als Anlage eine Übersicht über die Planstellen und die anderen Stellen der Mitarbeiter der Ärztekammer enthalten. Planstellen sind nach tariflicher Einstufung/außertariflich und Dienstbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Planstellen dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, die in der Regel als Daueraufgaben der Ärztekammer zu verstehen sind. Andere Stellen sind solche, die für Aufgaben eingerichtet werden, die nicht als Daueraufgaben zu verstehen sind. Tarifvertragliche Vorgaben sind einzuhalten.“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „zum Haushaltsausgleich und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.

3. Nach § 8 wird ein neuer § 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### **„§ 9 Vorläufige Haushaltsführung**

Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr nicht von der Kammerversammlung festgestellt worden, so ist der Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen ab diesem Zeitpunkt bis zur Feststellung des Haushaltsplanes, längstens jedoch für ein Jahr, ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um

1. die Ärztekammer Niedersachsen zu erhalten, insbesondere
  - a. Lohnzahlungen für (aa) Personal nach Maßgabe des zuletzt beschlossenen Stellenplans und (bb) Lohnzahlungen für Personal auf anderen Stellen nach Maßgabe des zuletzt beschlossenen Haushaltsplanes, jeweils unter Beachtung tarifrechtlicher Vorgaben,

- b. Sozialversicherungsbeiträge,
  - c. Ausgaben für Pensionsleistungen,
  - d. Ausgaben zur Finanzierung der Räumlichkeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (etwa Mietzins bzw. Bedienung von Annuitäten),
  - e. Ausgaben für Verbrauchskosten, etwa für Gas, Strom und Wasser,
  - f. Ausgaben für Telekommunikationskosten (etwa Telefon/Mobilfunk/Internet),
  - g. Ausgaben für Wartungs- und Serviceleistungen sowie
  - h. Ausgaben zur Durchführung von Maßnahmen, die von der Kammerversammlung und vom Vorstand bereits beschlossen sind,
- zu leisten, ferner um
2. rechtlich begründete Verpflichtungen der Ärztekammer Niedersachsen zu erfüllen und
  3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Sollten die bestehenden Einnahmen der Ärztekammer und gebildete Rücklagen nicht ausreichen, um die zuvor genannten Ausgaben zu decken, ist der Vorstand ermächtigt nach Zustimmung durch den Finanz- und Beitragsausschuss erforderliche Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplans durch Kredit zu beschaffen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 01.01. 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse [www.aekn.de](http://www.aekn.de) verkündet.

Hannover, 28.11.2022

Dr. med. Martina Wenker  
Präsidentin

Siegel